Anwaltsrecht

Große BRAO-Reform: Interessenkollision bei Anwaltsreferendaren

Anwaltliche Tätigkeitsverbote bei Vorbefassung in der Ausbildung – de lege lata + de lege ferenda

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, des dortigen Instituts für Anwaltsrecht sowie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Thema: Ein bisher selten relevantes Problem

Die große BRAO-Reform will das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen neu regeln. Damit rückt ein Problem in den Vordergrund, das die Rechtsprechung bisher bei der Interessenkollision nicht beschäftigt hat: Die Reichweite anwaltlicher Tätigkeitsverbote ist umstritten, wenn es um die Vorbefassung als Referendarin oder Referendar, als studentischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, als studentische oder wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie als Praktikantin oder Praktikant geht. Wann führt die Vorbefassung zu einem persönlichen Tätigkeitsverbot im Anwaltsberuf?

Inhalt: Dem Nachwuchs eine Chance geben

Bei allen Meinungsunterschieden gibt es einen Fixpunkt: Eine Vorbefassung als Referendarin oder Referendar in derselben Rechtssache muss bei widerstreitendem Interesse zu einem Tätigkeitsverbot für die spätere Anwältin oder den späteren Anwalt führen. Darüber hinaus plädiert der Autor dafür, dass mit der großen BRAO-Reform das Fortkommen des juristischen Nachwuchses nicht behindert wird. Er gibt dem Gesetzgeber sechs Empfehlungen mit: Dazu gehört, dass den Referendarinnen und Referendaren keine Mandate anderer Anwältinnen und Anwälte zugerechnet werden sollen und ihre eigene Tätigkeit in der Ausbildung nicht die Kanzleien infiziert, die sie einmal anstellen.

Kontext: Der geschärfte Blick

Der Referentenentwurf war nicht das letzte Wort des Gesetzgebers. Der Regierungsentwurf (vielleicht schon bei Erscheinen des Hefts da) könnte Ideen aus diesem Aufsatz aufgegriffen haben.

Warum lesen?

Pflichtlektüre für Anwältinnen und Anwälte, die junge Kolleginnen und Kollegen einstellen. Und: Geben Sie den Text jungen Juristinnen und Juristen weiter, die in die Anwaltschaft streben.

nil

Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2021, 051) erscheint:
- in der Anwaltsblatt-App
- als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2021-051 (18 Seiten)
- in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Anwaltsrecht

Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Warum der Gesetzentwurf nicht das erreicht, was er vorgibt, erreichen zu wollen

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

Thema: Die Aufgabe des Gesetzgebers

Das BGH-Urteil wenigermiete.de aus dem November 2019 hat den Bereich des Inkassos stark erweitert. Profitiert haben davon Legal Tech-Plattformen. Das Bundesjustizministerium hat im Herbst 2020 mit einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt darauf reagiert. Ziel des Gesetzes: Die Wettbewerbsbedingungen zwischen Anwaltschaft und Inkassodienstleistern anzugleichen.

Inhalt: Die Lösung des Gesetzgebers

Während die Anwaltschaft streng reguliert ist, sind es die Inkassodienstleister nach dem RDG nicht. Letztlich ändere sich daran nichts, so der Autor. Die Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung für die Anwaltschaft sorgen nicht für Chancengleichheit. Viele Berufspflichten werden auch weiterhin nur für die Anwaltschaft gelten. Und: Informationspflichten und intensivere Registrierungsverfahren für Inkassodienstleister schaffen nicht den gewünschten Gleichlauf. Denn: Auch nach dem BGH-Urteil bleibt unklar, was (noch) Inkassoleistung ist. Fazit des Autors: Es entsteht kein kohärentes System der Regulierung.

Kontext: Alles hängt mit allem zusammen

Der Autor weist auf die Folgen der Reform hin: Wenn der Gesetzgeber einen neuen Typus Rechtsdienstleister gewähren lässt, sollten die vertragstypischen Pflichten eines Rechtsdienstleistungsvertrags nicht länger in BRAO, RVG, RDG, WPO und StBerG verteilt sein, sondern einheitlich im BGB geregelt werden.

Warum lesen?

Weil der Autor den Gesetzentwurf in einen größeren Zusammenhang stellt – das ist spannend für alle, die über die Zukunft der Anwaltschaft nachdenken.

nil

Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2021, 102) erscheint:
- in der Anwaltsblatt-App
- als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2021-102 (9 Seiten)
- in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).